

Antrag auf Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 bzw. § 6 Abs. 3 TPAG 2006 für Handwerksbetriebe

An den
 Stadtmagistrat Innsbruck
 Parkraumbewirtschaftung
 Maria-Theresien-Straße 18
 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5360 4323, 4324, 4325 und 4326
E-Mail: post.parkraumbewirtschaftung@innsbruck.gv.at
Internet: www.innsbruck.gv.at
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr

Datenschutzrechtliche Informationen (Art. 13 DSGVO):

Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten: bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 bzw. § 6 Abs. 3 TPAG 2006 verwenden.

Bei Bedarf werden Abfragen in folgenden Registern durchgeführt: Zentrales Melderegister (ZMR), zentrales Personenregister (ZPR), Firmenbuch, Vereinsregister, Gewerberegister, KFZ-Zentralregister

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung: § 45 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 bzw. § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006

Empfänger der personenbezogenen Daten: die personenbezogenen Daten werden idR an keine Dritten weitergegeben. Im Falle von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen werden uU personenbezogene Daten an das Finanzamt weitergegeben.

Löschung der personenbezogenen Daten: die personenbezogenen Daten werden bis zum Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung der personenbezogenen Daten: es kann kein Verfahren durchgeführt werden.

Weitere Informationen: nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Richtigstellung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und auf Widerspruch bei Einwilligung (Art. 21 DSGVO). Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.at, <https://www.dsb.gv.at>).

Ich habe die DSGVO Bestimmungen gelesen und nehme sie zur Kenntnis.

Antragsteller/in:

Name / Rechtsform:	E-Mail-Adresse:
Branche / Art der Tätigkeit:	Telefon:
Anschrift:	
Antragsteller/in ist... <input type="checkbox"/> Zulassungsbesitzer/in <input type="checkbox"/> Leasingnehmer/in des Kraftfahrzeuges	

Kraftfahrzeug:

Kfz-Kennzeichen:
Im Fahrzeug werden folgende Werkzeuge / Arbeitsgeräte mitgeführt bzw. bereit gehalten:
Die Tätigkeit, die länger als die jeweils erlaubte Höchstparkzeit in den Kurzparkzonen dauert, ist...(z. B. Heizungseinbau, Wasserinstallationsarbeiten, Maler- oder Tischlerarbeiten, etc.)
Diese Tätigkeiten werden in den Kurzparkzonen bzw. Parkstraßen etwa mal wöchentlich durchgeführt.
Die Parkbewilligung soll gelten.... <input type="checkbox"/> in der (den) Zone(n) <input type="checkbox"/> in allen Zonen, und zwar <input type="checkbox"/> zwei Jahre <input type="checkbox"/> kürzer, nämlich:

Mit der Prüfung der Angaben im Gewerberegister bin ich / sind wir einverstanden.

Datum:	Unterschrift, Funktion, firmenmäßige Zeichnung:
--------	---

Für weitere wichtige Informationen beachten Sie bitte unbedingt auch die Rückseite!

Ihrem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Zulassungsschein
- **Nachweise der Fahrzeugverwendung für die angegebenen Tätigkeiten in Kurzparkzonen und Parkstraßen**, nicht älter als drei Wochen (Montagezettel, Stundenlisten, Rechnungen, Schlussbriefe, Auftragsbestätigungen oder gleichwertige Aufzeichnungen, aus denen Ort und Dauer der Tätigkeit hervorgehen)
- bei erstmaligem Antrag: **Gewerbeschein, Konzessionsdekret**
- bei Leasingkraftfahrzeugen, wenn die Zulassung nicht auf Sie lautet: **Leasingvertrag**

Hinweis: Sie können diesen Antrag samt Beilagen (Kopien) persönlich bei uns abgeben (Öffnungszeiten siehe Vorderseite oben!) oder per Post oder E-Mail senden. Unsere Telefonnummern sowie unsere E-Mail-Adresse finden Sie ebenfalls rechts oben auf der Vorderseite dieses Formulars. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Bewilligungsvoraussetzungen:

- es müssen Tätigkeiten im bewirtschafteten Gebiet durchgeführt werden, die länger als die jeweils erlaubte Höchstparkdauer in den Kurzparkzonen dauern;
- der/die Antragsteller/in muss selbständig erwerbstätig sein;
- die Tätigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin wäre ohne Bewilligung unmöglich oder erheblich erschwert oder die Bewilligung liegt im Interesse der Nahversorgung;
- eigenes Kraftfahrzeug, d. h. der/die Antragsteller/in muss Zulassungsbesitzer/in oder Leasingnehmer/in des Fahrzeuges sein.

Bewilligungsdauer:

Eine Bewilligung kann für die Dauer der Tätigkeiten in der/den Parkzone(n), höchstens jedoch für zwei Jahre erteilt werden.

Kosten:

- In Kurzparkzonen: € 12,35 (ab zwei Zonen € 24,71) pauschalierte Parkabgabe pro angefangenem Monat der Bewilligungsdauer
- In Parkzonen („grüne Zonen“): € 12,75 (ab zwei Zonen € 25,51) pauschalierte Parkabgabe pro angefangenem Monat der Bewilligungsdauer

in Kurzparkzonen zusätzlich:

- für die Antragstellung: € 14,30 Eingabegebühr (Beilagen € 3,90 pro Bogen, höchstens je Beilage € 21,80);
- für die Dauerparkbewilligung bis zu einer Woche € 10,00, bis zu einem Monat € 20,00, sonst € 60,00 Verwaltungsabgabe für die Ausnahme von der maximal erlaubten Höchstparkdauer nach der StVO.

Der Zahlschein wird am Ende des Verfahrens zugesandt.

Fälligkeit / Zahlungsmöglichkeiten:

Die mit dem Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Abgaben müssen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung (Aushändigung) des Bescheides bezahlt oder überwiesen werden.

Beim Bürgerservice (Rathaus-Galerien, Erdgeschoß) können Sie von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr entweder bar, mit Bankomatkarte oder den Kreditkarten MasterCard und Visa bezahlen; die Bezahlung ist auch in der Stadtkasse (Rathaus, 2. Stock) von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.15 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr möglich.

Parkkartenausgabe:

Gegen Vorlage der Einzahlungsbestätigung im Bürgerservice (Rathaus-Galerien, Erdgeschoß) zu den oben angeführten Zeiten.

Vermerke der Behörde

Zonenzuordnung: _____

Angaben geprüft durch Einsicht in Gewerberegister / Firmenbuch am: _____

Zulassungsschein eingesehen am: _____

EDV-mäßig bearbeitet am: _____

Unterlagen angefordert am: _____